

Gemeinnützigkeit und Grundlagen der Vereinsbesteuerung

Referent:
Jörg Ammon, WP/StB,
Nürnberg

Fit für die
Zukunft



- * 1970 in Nürnberg
- Nach Abitur und Studium seit 1997 beruflich tätig
- 2003 Steuerberater, 2007 Wirtschaftsprüfer
- Seit 01.01.2007 Partner bei iovos in Nürnberg (WP/StB/RAe)
- Bundesweiter Referent für Gemeinnützigkeit bei DATEV eG, Referent des BLSV
- Seit 1991 ehrenamtlich im Sportverein tätig
- Seit 2004 ehrenamtlich im BLSV
 - 2010 - 2018 Vizepräsident Finanzen
 - seit 2018 Präsident
- seit 2015 Mitglied der Finanzkommission des DOSB und seit 2017 Mitglied der AG Digitalisierung des DOSB

Inhaltsverzeichnis

1. Rechenschaft legen im eingetragenen Verein
2. Gemeinnützigkeitsrecht
3. Spende und Sponsoring
4. Standardgeschäftsvorfälle

1. Rechenschaft legen

Grundlagen

- Der eingetragene Verein
- Organe des eingetragenen Vereins
- Verhältnis der Organe zueinander
- Tagesgeschäft

1. Rechenschaft legen

Der eingetragene Verein

- juristische Person
 - weder willensfähig
 - noch handlungsfähig
- natürliche Personen werden benötigt
 - Willensbildung
 - Willensäußerung
 - Geschäftsbesorgung
 - nach innen (Geschäftsführung)
 - als auch nach außen (Vertretung)

1. Rechenschaft legen Organe des eingetragenen Vereins

- Mitgliederversammlung
 - höchstes Organ
 - Rechte können eingeschränkt,
 - aber nicht vollständig beseitigt werden
- Vorstand
 - gesetzlich notwendiges Organ
 - § 26 BGB: Vertretungsvorstand

1. Rechenschaft legen Verhältnis der Organe zueinander

- grundsätzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gem. § 32 Abs. 1 S. 1 BGB
- Zuweisung durch Satzung an andere Organe möglich
- Praxis: Zuweisung Tagesgeschäft an Vorstand

1. Rechenschaft legen Tagesgeschäft

- Organisationsverantwortung
 - lt. BGH beim Vorstand
 - Organisationspflicht
 - Aufbauorganisation (Strukturen)
 - Ablauforganisation (Prozesse)

1. Rechenschaft legen Tagesgeschäft

- Gesamtverantwortung der Geschäftsführung
 - alle Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) gemäß § 27 Abs. 3 BGB
 - Mitwirkung bei allen Entscheidungen
 - Folgen sind gemeinschaftlich zu verantworten
 - gesamtschuldnerische Haftung
 - Haftung mit Privatvermögen bei schuldhaftem Handeln
 - bedingte Abhilfe durch Ressortprinzip

1. Rechenschaft legen

Grundlagen

- Geschäftsführung
 - Geschäftsführung durch Vorstand (§§ 27 Abs. 3 iVm 664 ff BGB)
 - persönliche Erledigung, sofern Satzung nichts anderes regelt
 - Geschäftsführungsaufgabe kann nicht ohne Erlaubnis der Satzung delegiert werden
 - lediglich einzelne Maßnahmen können delegiert werden
 - Hilfspersonen können zur Erledigung eingesetzt werden
 - Anwendung der "Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters,"
 - Ab 01.01.2015: grundsätzlich ist der Vorstand unentgeltlich tätig
Ausnahmen bedürfen einer Satzungsregelung
(EhrenamtsstärkungsG)

1. Rechenschaft legen Tagesgeschäft aufgrund rechtlicher Grundlagen

- Vereinsvermögensverwaltung
- Kassenaufzeichnung, Belegaufbewahrung
- Wirtschaftsplan, Haushaltsplan
- Steuerliche Aufzeichnungspflichten
- Verein mit kaufmännischem Betrieb
- Steuerliche Aufzeichnungspflichten nach Einzelsteuergesetzen
- Andere öffentlich-rechtliche Pflichten
- Auskunftspflicht gegenüber Verein

1. Rechenschaft legen Vereinsvermögensverwaltung

- Erhaltung des Vereinsvermögens
- rechtzeitige Befriedigung der Vereinsverbindlichkeiten
- bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung: Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 42 Abs. 2 S. 1 BGB)
- persönliche Haftung des Vorstands bei Insolvenzverschleppung

1. Rechenschaft legen

Kassenaufzeichnung/ Belegaufbewahrung

- Verpflichtung zur Auskunft und Rechenschaftslegung gem. §§ 27 Abs. 3 iVm 666 BGB
- Inhalt und Form der Rechenschaftspflicht: § 259 Abs. 1 BGB
- Kassensturzfähigkeit: Vergleich Sollbestand mit Istbestand jederzeit möglich
- Belege zu Aufzeichnungen sind gesondert zu sammeln und aufzubewahren

1. Rechenschaft legen Wirtschaftsplan/ Haushaltsplan

- keine gesetzlichen Bestimmungen
- Satzungsbestimmung oder Versammlungsbeschluss ist möglich und häufig üblich
- Genehmigung durch Versammlungsbeschluss
- vereinsintern bindende Weisung für Geschäftsführung des Vorstands
- bei Abweichungen: §§ 27 Abs. 3 iVm 665 BGB (entspr Anwendung)

1. Rechenschaft legen steuerliche Aufzeichnungspflichten

- bei Steuervergünstigung gem. §§ 51 ff AO ist Nachweis gegenüber Finanzamt zu führen
- tatsächliche Geschäftsführung muss Satzung entsprechen
- ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben gemäß § 63 Abs. 3 AO
- steuerliche Aufzeichnungspflichten gem. § 140 AO: §§ 27 Abs. 3 iVm 666, 259 Abs. 1 BGB
- Abgabe von Steuererklärungen gem. §§ 149 ff AO

1. Rechenschaft legen Verein mit kaufmännischem Betrieb

- als Kaufmann gemäß § 33 HGB nach §§ 238 ff HGB zur Buchführung verpflichtet
- Befreiung gemäß § 241a HGB, wenn Umsatzerlöse \leq 600.000 EUR und Jahresüberschuss \leq 60.000 EUR
- ähnlich § 141 Abs. 1 AO

1. Rechenschaft legen

Steuerliche Aufzeichnungspflichten nach Einzelsteuergesetzen

- Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb: Einnahmen-Überschussrechnung gem. §§ 8 KStG iVm 4 Abs. 3 EStG
- Führung eines Lohnkontos, wenn Verein Arbeitgeber (§ 41 EStG)
- bei umsatzsteuerlicher Unternehmereigenschaft: über Grundlagen der Berechnung sind Aufzeichnungen zu führen (§ 22 UStG)

1. Rechenschaft legen

Andere öffentlich-rechtliche Pflichten

- Vorstand ist zur Erfüllung für Verein verpflichtet
- Erfüllung steuerlicher Pflichten: § 34 Abs. 1 S. 1 AO
- Abführung der Sozialversicherungsbeiträge
- Haftung gem. § 69 AO des Vorstands, auch wenn dieser ehrenamtlich tätig ist
- Beachtung Datenschutz (EU DSGVO)

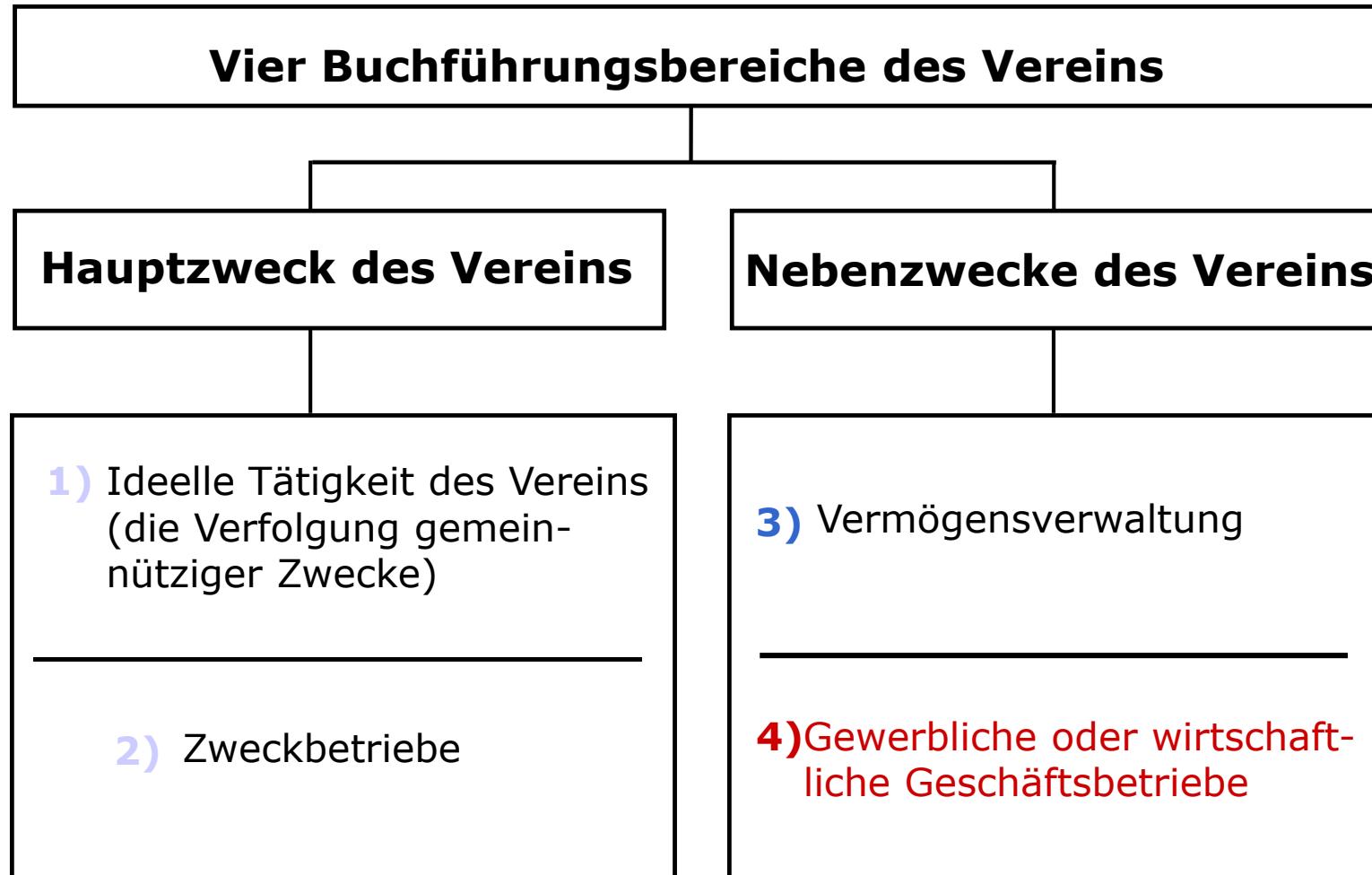
1. Rechenschaft legen

Auskunftspflicht gegenüber Verein

- Auskunft über den Stand der Geschäfte
- Ablegung der satzungsgemäßen Rechenschaft
(§§ 27 Abs. 3 iVm 666 BGB)
- Auskunft über alle wesentlichen Vorkommnisse
- Erfüllung der Auskunftspflicht durch Geschäfts- oder Rechenschaftsbericht inklusive Kassenbericht

2. Gemeinnützigkeitsrecht

Die 4 Vereinsbereiche



2. Gemeinnützigkeitsrecht Ideeller Vereinsbereich

Erträge im ideellen Tätigkeitsbereich

- echte Mitgliederbeiträge
- Schenkungen, Erbschaften
- Spenden
- Zuschüsse der öffentlichen Hand (Gemeinden, Bund, Land)
- Zuschüsse des Verbands

Zuflüsse sind steuerfrei

2. Gemeinnützigkeitsrecht

Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung ist in § 14 Satz 3 AO definiert:

„Vermögensverwaltung liegt vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.“

2. Gemeinnützigkeitsrecht

Vermögensverwaltung

Erträge im vermögensverwaltenden Tätigkeitsbereich

- Pachtzinsen aus der Verpachtung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (z. B. Vereinsgaststätte)
- Erträge aus Wertpapieren
- Mieteinnahmen aus Grundbesitz
- Zinsen aus Bank- und Sparguthaben
- Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken und anderen Vermögensgegenständen, soweit diese nicht einem steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb zugehören
- Erlöse aus der Übertragung des Rechts zur Nutzung von Werbeflächen

Zuflüsse sind steuerfrei

2. Gemeinnützigkeitsrecht

Vermögensverwaltung

Verpachten kann der Verein folgende wirtschaftliche Tätigkeiten:

- Verpachtung einer Gaststätte,
- Verpachtung der Anzeigenwerbung in der Vereinszeitschrift,
- Verpachtung der Bandenwerbung,
- Verpachtung des Vereinslogos,
- Bewirtung bei Festveranstaltungen: Eine Verpachtung des Bewirtungsrechts ist möglich, da verkehrsfähige Rechte verpachtet werden können.

2. Gemeinnützigkeitsrecht Vermögensverwaltung

Nicht verpachten kann er:

- Verpachtung von geselligen Veranstaltungen
- Verpachtung von Trikotwerbung

2. Gemeinnützigkeitsrecht

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Nach § 14 Satz 1 AO sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe durch folgende Kriterien gekennzeichnet:

- Entgeltliche Tätigkeit
- Selbständige Tätigkeit
- Nachhaltige Tätigkeit
- Tätigkeiten, die über die Vermögensverwaltung hinausgehen
- Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich

2. Gemeinnützigkeitsrecht

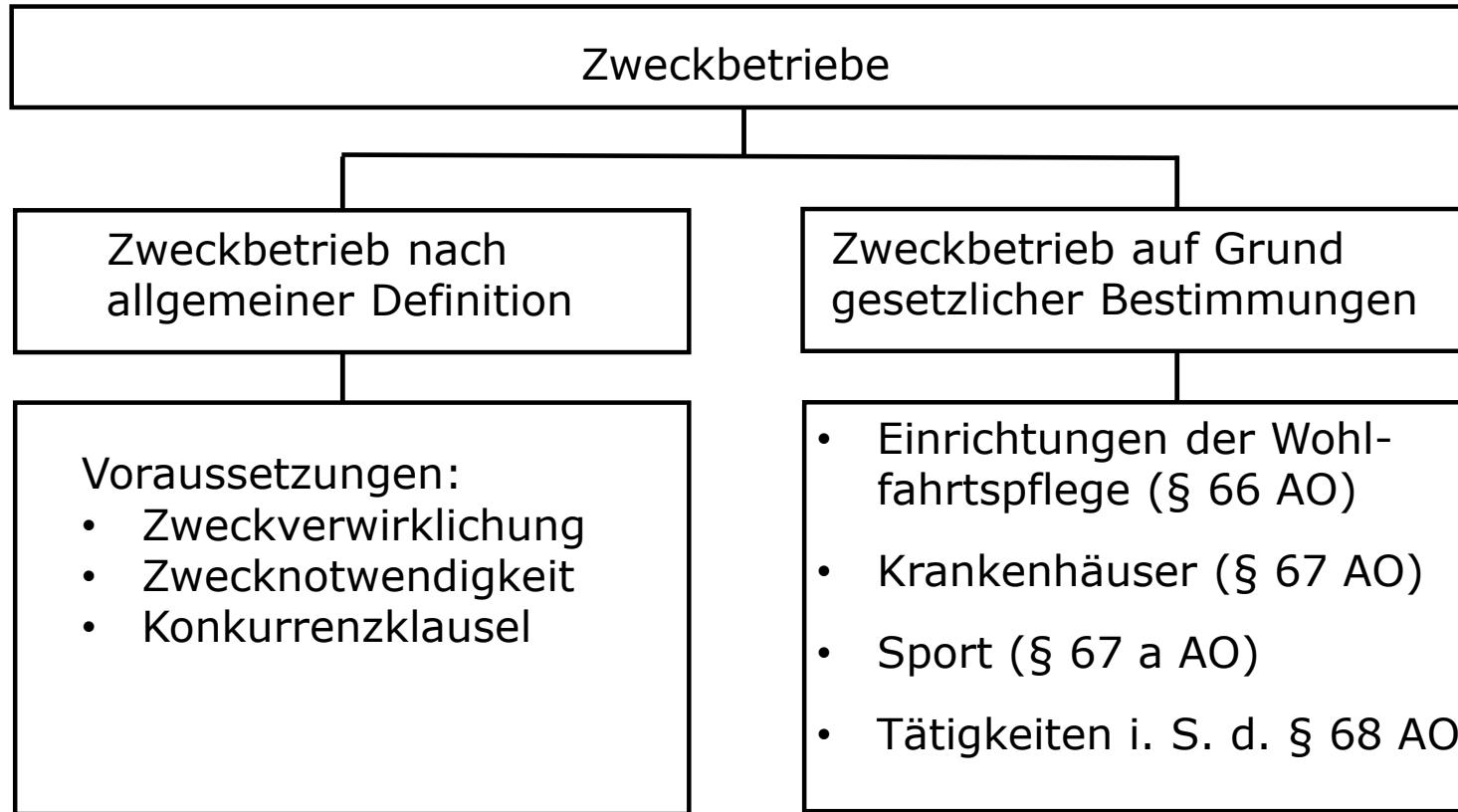
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind:

- selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätten
- Durchführung von Vereinsfesten
- Bewirtschaftung bei allen Vereinsveranstaltungen, auch kultureller oder sportlicher Art
- selbst durchgeführte Werbemaßnahmen
- bestimmte sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins
- kurzfristige Vermietung von Räumen oder Sportanlagen
- Umsätze eines gemeinnützigen Reitvereins für Pferdeeinstellungen sind wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

2. Gemeinnützigkeitsrecht

Zweckbetrieb



2. Gemeinnützigkeitsrecht Zweckbetrieb

Steuerfreie Zuflüsse bei gemeinnützigen Vereinen sind Erträge aus Zweckbetrieben:

- Einnahmen aus genehmigten Lotterien und Ausspielungen
- Einnahmen aus kulturellen Einrichtungen (Museen, Theater)
- Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen (Konzerte, Ausstellungen)
- Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen (nicht aber, wenn diese nach § 67a AO einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen)
- Einnahmen aus der Vermietung von Sportstätten, soweit die Vermietung an Mitglieder des Vereins für kurze Dauer erfolgt. Eine langfristige Vermietung (länger als 6 Monate) gehört regelmäßig zur steuerfreien Vermögensverwaltung

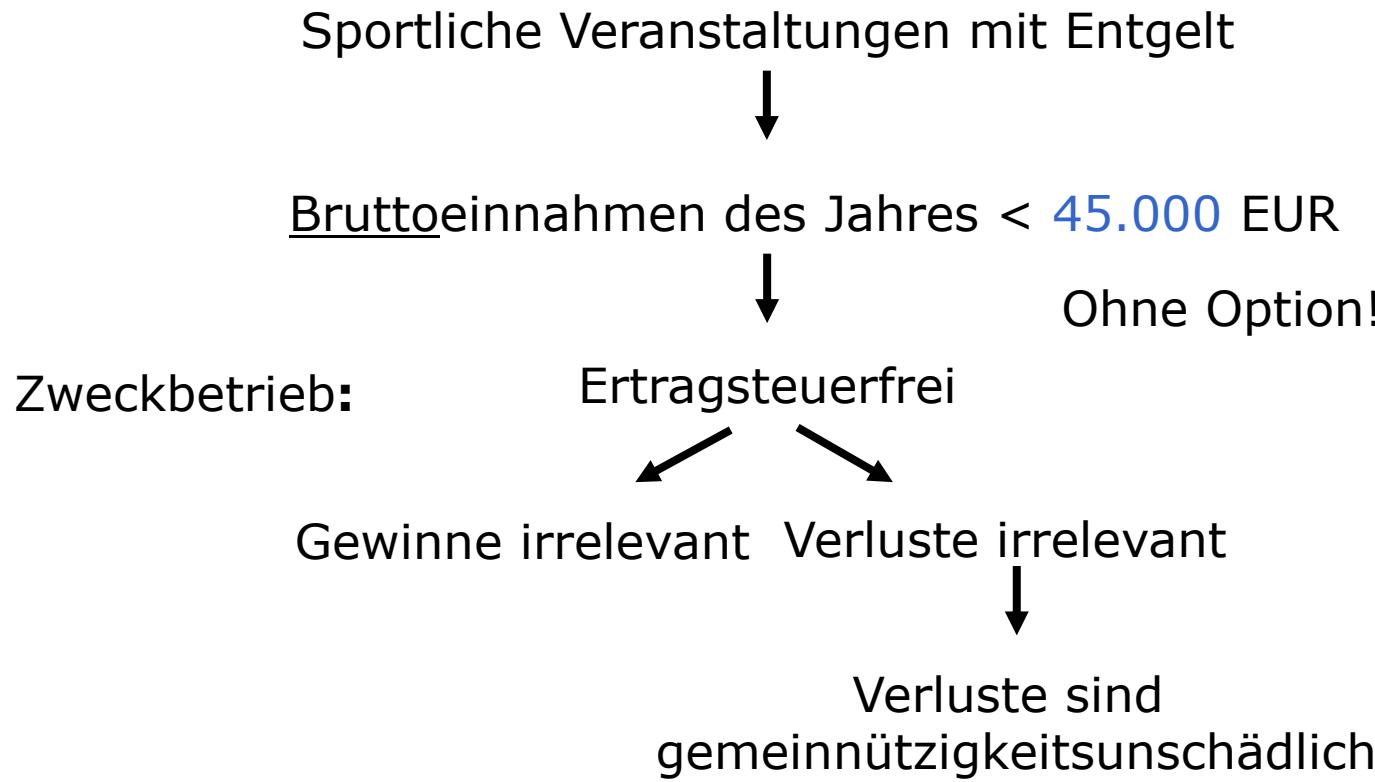
2. Gemeinnützigkeitsrecht Zweckbetrieb

Sonderproblem: Vermietung von Sportstätten

- Die Vermietung von Sporthallen an Mitglieder ist als Zweckbetrieb zu qualifizieren
- Bei Vermietung von Sporthallen an Mitglieder und Nichtmitglieder mit unterschiedlichem Entgelt ist eine Aufteilung in einen Zweckbetrieb und in einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vorzunehmen.

BFH, Urteil vom 10.01.1992

2. Gemeinnützigkeitsrecht Zweckbetrieb nach § 67a AO



2. Gemeinnützigkeitsrecht Zweckbetrieb nach § 67a AO

Sportliche Veranstaltungen mit Entgelt



Bruttoeinnahmen des Jahres < 45.000 EUR



Bei Einsatz von bezahlten
Sportlern Option möglich

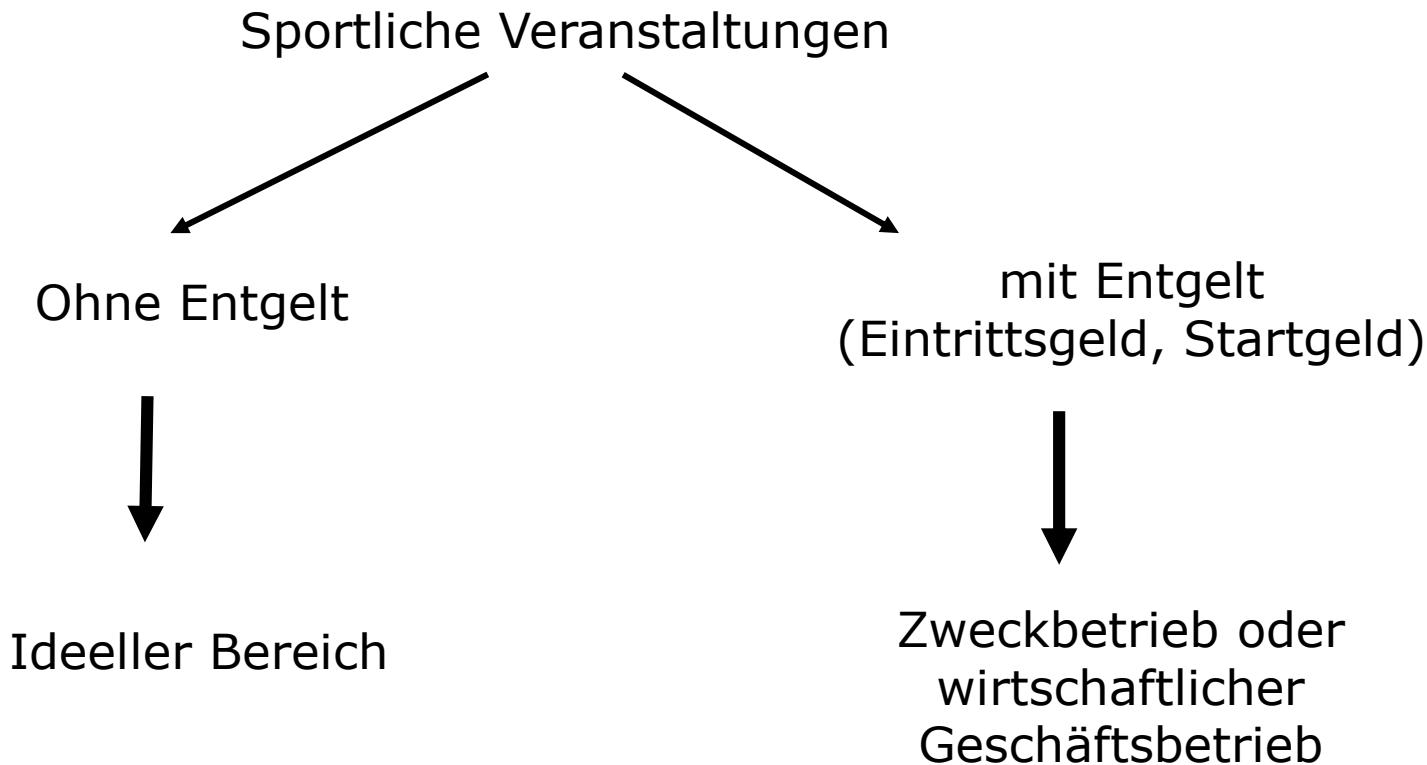
Bei Option: **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**



Gewinne relevant Verluste relevant

Durch die Optionsausübung erhöht sich die Umsatzsteuer von 7% auf 19%! Die Option bindet für 5 Veranlagungszeiträume

2. Gemeinnützigkeitsrecht Zweckbetrieb nach § 67a AO

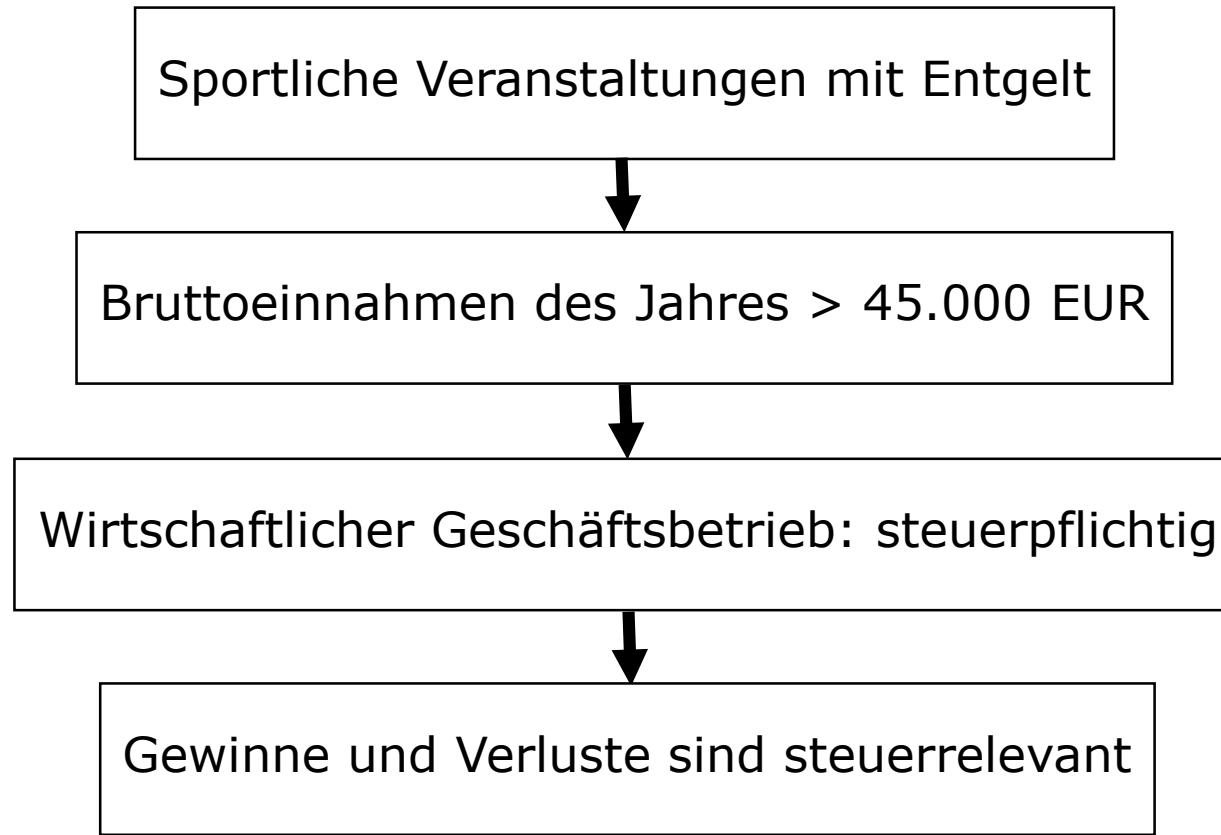


2. Gemeinnützigkeitsrecht Zweckbetrieb nach § 67a AO

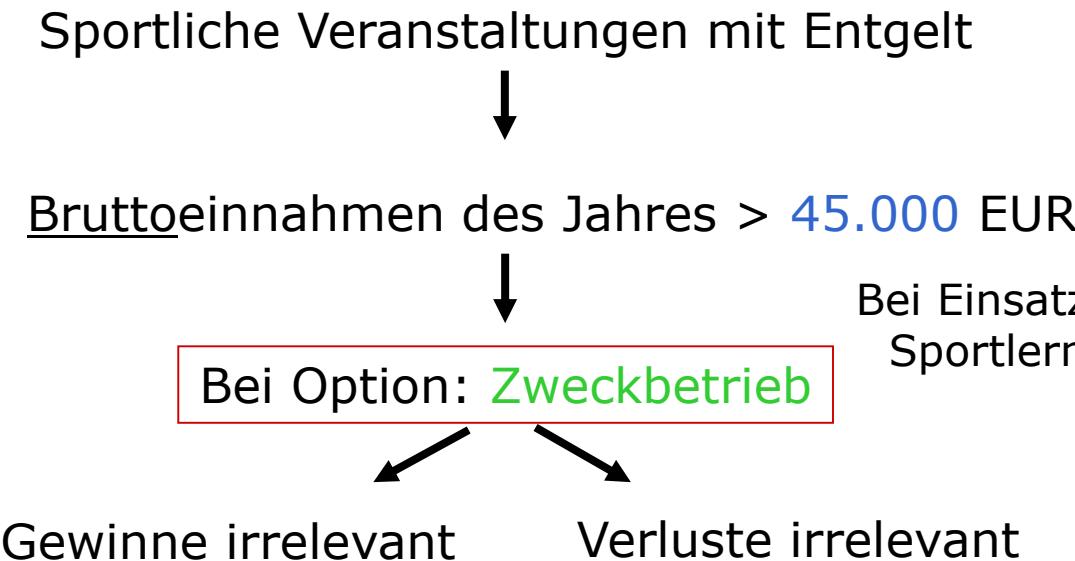
Zu den Einnahmen aus Sportveranstaltungen gehören nicht

- Speisen und Getränke
- Werbung

2. Gemeinnützigkeitsrecht Zweckbetrieb nach § 67a AO



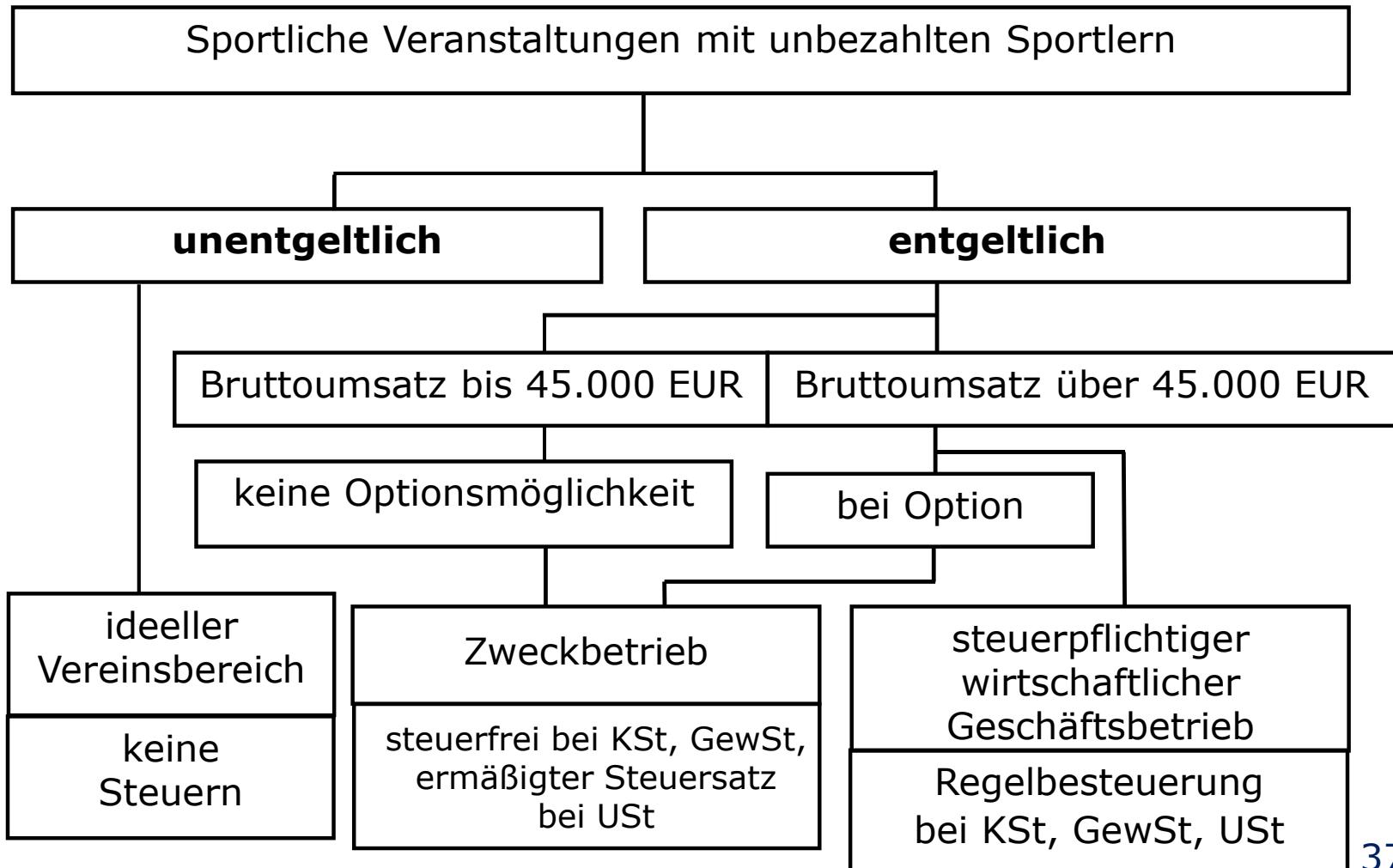
2. Gemeinnützigkeitsrecht Zweckbetrieb nach § 67a AO



Durch die Optionsausübung sinkt die Umsatzsteuer von 19% auf 7%! Die Option bindet für 5 Veranlagungszeiträume

2. Gemeinnützigkeitsrecht

Zweckbetrieb nach § 67a AO



3. Spende und Sponsoring – Spende

Steuerliche Abzugsfähigkeit gegeben, wenn die Spende

- **freiwillig**
- **unentgeltlich**
- **für steuerbegünstigte Zwecke des Empfängers**

geleistet wird.

3. Spende und Sponsoring – Spende

Freiwilligkeit

- **Grds:** freiwillige Zuwendungen liegen vor, wenn der Zuwendende weder rechtlich noch faktisch hierzu verpflichtet ist;
(z.B. Geldauflage; Sanktionen im Profisport)
- **aber:** freiwillig eingegangene „Spendenverpflichtung“ ist unschädlich
(z.B. Spendenzusage des Stifters für künftige Zuwendungen)
- **Abgrenzung zum Mitgliedsbeitrag:** lt. FinVerw. Vermutung einer „faktischen Verpflichtung“, wenn 75% der Mitglieder gleichartige Zuwendungen leisten
(vgl. AEAO 1.3.1.7 zu § 52 AO)

3. Spende und Sponsoring – Spende

Unentgeltlichkeit

d.h. Spende muss ausschließlich **fremdnützig** sein, d.h. es wird keine Gegenleistung erwartet und erhalten;

Versagung, wenn Zuwendung unmittelbar für den Empfänger mit einem gewährten Vorteil zusammenhängen; nicht unmittelbar wirtschaftlicher Natur

bei Teilnichtigkeit keine Aufteilung, keine Abspaltung einer übersteigenden „unentgeltlichen“ Leistung

3. Spende und Sponsoring – Sponsoring

Begriff gem. Sponsoringerlass:

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/ oder Organisationen in sportlichen, ... Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogenen Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen, in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

3. Spende und Sponsoring – Sponsoring

- beruht auf vertraglichem Gegenleistungsprinzip ↔ Unfreiwilligkeit
d.h. 2 Vertragspartner mit Rechten und Pflichten
- **maßgebend:** erkennbares Streben des Zuwendenden nach einem individuellen Vorteil
- als Betriebsausgaben dann absetzbar, wenn sie durch das Unternehmen veranlasst sind:
 - 1) schriftlicher Vertrag, in dem gegenseitige Verpflichtungen von vornherein eindeutig fixiert sind
 - 2) positiver Fremdvergleich

3. Spende und Sponsoring – Sponsoring

Grundidee des Sponsoring aus Sicht des Sponsors:

Finden und Binden von Geschäftspartnern und Kunden. Dazu eignen sich Sport- und Kulturveranstaltungen besonders.

Ziel des Sponsors:

Abzug als Betriebsausgabe beim Sponsor

Problem

§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 EStG: Ausschluss bestimmter Repräsentationsaufwendungen

„Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen dürfen den Gewinn nicht mindern.“

3. Spende und Sponsoring – Sponsoring

Abzugsverbot:

Nur für solche Aufwendungen, die die Lebensführung und wirtschaftliche sowie gesellschaftliche Stellung derjenigen Geschäftsfreunde berühren, die durch die Aufwendungen begünstigt sind. Es muss - zumindest typisierend - eine private Mitveranlassung vorliegen.

Die Frage, wie weit eine private Veranlassung der Aufwendungen besteht, wird typisierend „erledigt“.

Beispiele:

- Sponsoring im Rahmen von Brauerei-Lieferverträgen ist begünstigt (BFH v. 14.10.2015, I R 74/13): „...Das Unternehmen hatte sich gegenüber den Vereine bzw. Gastronomiebetrieben im Zusammenhang mit den Bierliefervereinbarungen vertraglich verpflichtet. Die Durchführung der Turniere ist deshalb als eine Art Preisbestandteil anzusehen...“
- Kein Betriebsausgabenabzug bei Wohltätigkeitsveranstaltung (BFH v. 16.12.2015, IV R 24/ 13): „...Hauptzweck der Veranstaltungen war es vielmehr, die Wohltätigkeitsveranstaltung und damit krebskranke Kinder - durch die mit den Veranstaltungen verbundenen Spendenaufrufe - zu unterstützen. Diese Motivation schließe eine betriebliche Veranlassung aus...“

3. Spende und Sponsoring – Sponsoring

Voraussetzungen für Betriebsausgabenabzug:

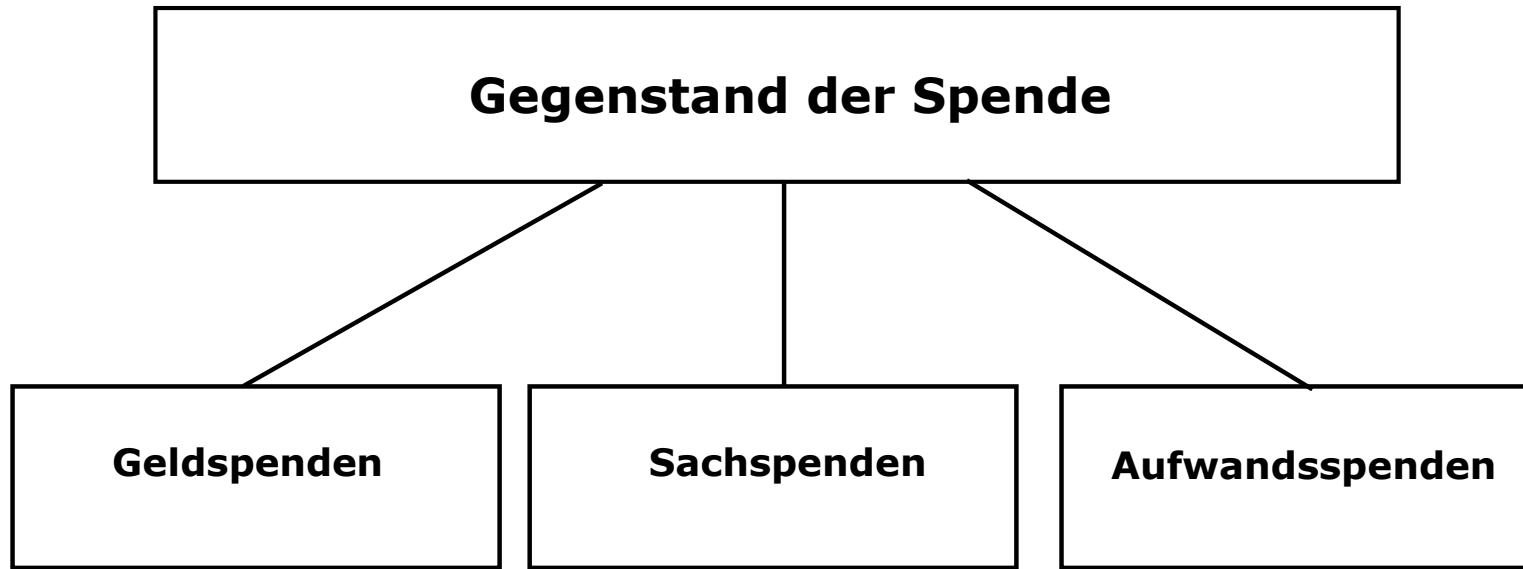
- Streben nach wirtschaftlichen Vorteilen für das Unternehmen oder Bewerbung von Produkten (BMF v. 18.02.1998, AZ IV B 2 - S 2144 - 40/98/IV B 7 - S 0183 - 62/98)
 - Imagewerbung
 - Produktwerbung
 - Geschäftsanbahnung und Neukundengewinnung
- *Auch* mittelbarer Vorteil: keine konkrete werbliche Gegenleistung des Vereins notwendig. Allein die öffentliche Wirkung der „guten Tat“, also die Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen kann einen wirtschaftlichen Vorteil für den Sponsor begründen.
- *Achtung:* Wenn Ausgaben des Unternehmens nur darauf zielen, Mittel für eine gemeinnützige Organisation zu akquirieren, sind zwar die gesammelten Spenden steuerlich abzugsfähig, wenn eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wurde, nicht aber die in diesem Zusammenhang getätigten Aufwendungen.

3. Spende und Sponsoring – Sponsoring

Differenzierung nach Werbeformen:

- 1) „Duldung“ fremder Werbung → Vermögensverwaltung
- 2) „übliche Hinweise und Danksagungen“ → ertragsteuerfrei
- 3) „aktive Mitwirkung an Werbung“ → wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

3. Spende und Sponsoring – Spende



3. Spende und Sponsoring – Spende

Die Aufzeichnungen der steuerbegünstigten Körperschaft müssen deshalb Folgendes beinhalten:

- Zeitpunkt der Vereinnahmung der Zuwendung
- Nachweis über zweckentsprechende Verwendung
- Doppel der Spendenbestätigung
- Grundlagen der Wertermittlung von Sachspenden
- Grundlagen der Wertermittlung von Erstattungsansprüchen, die gespendet wurden

ALT: Zuwendungsbestätigungen: siehe BMF-Schreiben v. 30.08.12, IV C 4 – S 2223/07/0018

NEU: Zuwendungsbestätigungen: siehe BMF v. 07.11.2013, IV C 4 – S 2223/007/0018:005 → spätestens ab 01.01.2014 anzuwenden – Übergangsfrist: spätestens ab 01.01.2015 zu verwenden!

4. Standardgeschäftsvorfälle

Einnahmen

- Mitgliedsbeiträge: EUR 10.000
- Vereinspauschale: EUR 5.000
- Monatliche Pacht der Gaststätte: EUR 2.140
- Brauereirückvergütung: EUR 3.210
- Eintrittsgelder 1. Mannschaft (keine bezahlten Sportler): EUR 749
- Startgelder des eigenen Tennisturniers: EUR 214
- Trikotwerbung: EUR 11.900
- Kegelbahneinnahmen von Nichtmitgliedern: EUR 595

4. Standardgeschäftsvorfälle

Ausgaben

- Porto Einladung Mitgliederversammlung: EUR 595
- Trikots für Jugendmannschaft: EUR 5.000
- Kontoführungsgebühren für Festgeldkonto: EUR 50
- Instandhaltungsreparaturen für verpachteten Gastraum: EUR 2.140
- Trikots für 1. Mannschaft: EUR 1.070
- Kosten Trainer 1. Mannschaft: EUR 3.600
- Speisen und Getränke Heimspiel: EUR 1.190
- Satzkosten für Bandenwerbung von Unternehmen: EUR 595

Kurzinformation zur Durchführung von Festveranstaltungen

Stand:
März 2016

Download unter:

http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Zielgruppen/Vereine/Merkblatt_Festveranstaltungen-2016.pdf

Stolperfalle Verein

Der Verein ist im Nonprofit-Sektor nach wie vor die beliebteste Rechtsform.

Dies hat viele Gründe: Basisdemokratisch, einfach und bekannt dürften die am häufigsten genannten Gründe sein.

Dieses Buch soll Ihnen helfen, die vereinsrechtlichen Herausforderungen erfolgreich zu meistern.

Autor: Jörg Ammon

190 Seiten, 2. Auflage, Dezember 2016

ISBN Print: 978-3-944505-08-4

ISBN E-Book: 978-3-944505-09-1

Preis brutto: 19,99 €



Referent:

Jörg Ammon
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
iovos Steuerberater Nürnberg
Adlerstraße 22
90403 Nürnberg
Tel.: 0911 / 274 23 23 45
Fax.: 0911 / 274 23 23 40
Mail: npo@iovos.de

Fit für die
Zukunft

